

## ZBB 1999, 172

### BGB § 249 Satz 1, §§ 276, 768 Abs. 1 Satz 1

**Schadensersatzanspruch des Darlehensnehmers bei Verschweigen den Finanzierungszweck gefährdender Umstände durch die Bank**

BGH, Urt. v. 11.02.1999 – IX ZR 352/97 (OLG Dresden), ZIP 1999, 574 = BB 1999, 760 = WM 1999, 678

**Amtlicher Leitsatz:**

Verschweigt ein Kreditinstitut einem Kunden, der mit Hilfe eines Darlehens den Erwerb einer Sache finanzieren will, schuldhaft Umstände, die den Zweck des Kaufs gefährden, so kann der Kunde im Wege des Schadensersatzes die Anpassung des Darlehensvertrages verlangen. Dann ist er so zu behandeln, als wäre es ihm bei Kenntnis der wahren Sachlage gelungen, den Kauf zu günstigeren Bedingungen abzuschließen und so den Kreditbedarf zu verringern. Darauf kann sich auch berufen, wer sich für die Kreditforderung gegen den Kunden verbürgt hat.